

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS 03-04-07

Münster, 16.04.2012

Mitglieder-Info Nr. 21/2012

Abgrenzung zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe bei stationärer Betreuung in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen

Mündliche Verhandlung vor dem Bundessozialgericht am 22.03.2012

Mitglieder-Info Nr. 1/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o. g. Mitglieder-Info hatte ich Sie über das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.10.2009 - Az.: BVerwG 5 C 19.08 - unterrichtet.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte seinerzeit entschieden, dass entgegen der Auffassung des Bundessozialgerichtes, Urteil vom 24.03.2009 - Az.: B 8 SO 29/07 R - auch bei Leistungen für gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII die Konkurrenzregelung des § 10 Abs. 4 SGB VIII Anwendung findet.

Wie aus der laufenden Nr. 2 des als Anlage beigefügten Terminvorbericht und dem nachfolgenden Terminbericht des Bundessozialgerichtes zu den Entscheidungen vom 22.03.2012 zu entnehmen ist, hat der 8. Senat des BSG seine abweichende Auffassung hierzu mittlerweile wohl aufgegeben.

Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, er gebe im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.10.2009 die im früheren Revisionsverfahren geäußerte Rechtsansicht auf, der Vorrang der Eingliederungshilfe von Jugendhilfeleistungen (§ 10 SGB VIII) für junge Erwachsene gelte nicht für Leistungen nach § 19 SGB VIII.

Danach dürfte bei Abgrenzungsfragen in vergleichbaren Fällen nur noch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.10.2009 heranzuziehen sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer